

Bundesministerium Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
BMAW-A - II/C/11 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
Schienenbahnen)

**Claus Klein**  
Sachbearbeiter

[Claus.Klein@bmaw.gv.at](mailto:Claus.Klein@bmaw.gv.at)  
+43 1 711 00-630816

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [ii11@bmaw.gv.at](mailto:ii11@bmaw.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.739.386

Ihr Zeichen: 2023-0.595.061

**ÖBB-Technische Services-GmbH;  
ÖBB-Strecke 11401, 11201; Bahnhof Wien Floridsdorf, km 5,010 – 5,800,  
Instandhaltungshalle DOSTO neu,  
Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG 1957  
unter Mitverbindung der Betriebsbewilligung gemäß §§ 34 ff EisbG 1957  
und auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 127 Abs 1 lit b iVm 32  
Wasserrechtsgesetz 1959,  
Stellungnahme**

An der im Gegenstand anberaumten mündlichen Verhandlung kann kein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, teilnehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auf nachstehende **Rechtsvorschriften** zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **zu berücksichtigen** sind:

1. Gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **durch** die vom Antragsteller beizugebenden **Gutachten auch zu beweisen**, dass das Bauvorhaben, das Schienenfahrzeug oder die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung den **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten **vollständig, schlüssig und nachvollziehbar** nachgewiesen sein.

2. Gemäß § 5 Abs. 2 AVO Verkehr müssen **Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG** insbesondere umfassen:
- die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG,
  - die Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG,
  - die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
  - die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),
  - die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO),
  - die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahme-genehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.

Über die Prüfung und Einhaltung dieser Punkte muss das Gutachten eine konkrete Aussage enthalten.

3. Gemäß § 34b EisbG und § 6 Abs.1 AVO Verkehr ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens **durch** eine vom Antragsteller beizugebende **Prüfbescheinigung zu überprüfen und nachzuweisen**, dass die Eisenbahnanlagen und eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und damit auch den **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entsprechen.
4. Gemäß § 6 Abs. 2 AVO Verkehr muss eine **Prüfbescheinigung oder Erklärung gemäß § 34b EisbG** insbesondere umfassen:
- die Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 AM-VO und gemäß § 38 EisbAV,
  - die Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV,
  - die Prüfung der Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
  - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),
  - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften

gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO),

- die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.

Über die Prüfung und Einhaltung dieser Punkte muss die Prüfbescheinigung bzw. Erklärung eine konkrete Aussage enthalten.

5. Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sind die **Belange des Arbeitnehmerschutzes** von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren **zu berücksichtigen** und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.
6. Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeuge an (**Schwerpunktconcept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktconcept Eisenbahnfahrzeuge**), die als Informationsbroschüren erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Verkehr.html>) abrufbar sind.

Unvorgreiflich der abschließenden Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes durch die Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten sowie Prüfbescheinigung oder Erklärung im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen darf zum Gutachten gemäß § 31a EisbG 1957 angemerkt werden:

1. Im Gutachten wird unter Punkt 4.2.1.2 auf Seite 55 angegeben, dass der Berechnung der Kältetechnischen Anlage zugrunde liegt, dass im Sommer die Raumtemperatur für das Büro/Betriebsgebäude 27°C nicht überschreiten soll.

Diese Auslegung entspricht nicht den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (AStV).

In Büroräumen werden im Regelfall Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt. In den sonstigen Arbeitsräumen ist davon auszugehen, dass Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden.

Gemäß § 28 Abs. 1 AStV ist dafür zu sorgen, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen beträgt:

1. zwischen 19 und 25°C, wenn in dem Raum Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden;
2. zwischen 18 und 24°C, wenn in dem Raum Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden.

Entsprechend dieser Rechtsvorschrift wäre die Kältetechnische Anlage so auszulegen, dass die Lufttemperatur im Büro/Betriebsgebäude 24°C nicht überschreitet.

2. Im Gutachten wird unter Punkt 5.8.2 auf Seite 175 angegeben, dass die Drehscheiben keine Komponenten aufweisen würden, die eine Abnahme oder wiederkehrende Prüfungen gemäß AM-VO erfordern würden. Zu diesem Punkt ist anzumerken, dass gemäß §§ 38 Abs. 1 Z 1 und 39 Abs. 1 Z 2 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) Drehscheiben vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen sind und mindestens einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen sind.

Das Gutachten wäre daher diesbezüglich zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

Um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung der Verhandlungsschrift und des Bescheides wird ersucht.

27. November 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Reinhart Kuntner

Elektronisch gefertigt

